

# Satzung von Shotokan-Karate Niederschelden e.V.

## A ALLGEMEINES

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Shotokan-Karate Niederschelden e.V.“ (abgekürzt Shotokan-Niederschelden).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Siegen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter VR 2541 eingetragen. Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand festgelegt.
3. Der Verein ist Mitglied im:
  - a) Deutschen JKA-Karate Bund e.V. (DJKB)
  - b) Karate NW e.v.
  - c) Landessportbund NRW (LSB NRW)
  - d) StadtSportverband Siegen

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Shotokan-Karate Niederschelden setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich das Shotokan-Karate Niederschelden der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
2. Shotokan-Karate Niederschelden vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Shotokan-Karate Niederschelden ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Es tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft. Shotokan-Karate Niederschelden ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral. Es vertritt den Grundsatz rassistischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### § 3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereins nach § 2 der Satzung ist Shotokan-Karate Niederschelden bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird. Shotokan-Karate Niederschelden will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
2. Als Mittel hierzu betrachtet Shotokan-Karate Niederschelden vor allem folgendes als seine Aufgaben:
  - a) die Durchführung von regelmäßigen Trainingsmaßnahmen
  - b) die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karate-Sports nach außen
  - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten
  - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate
  - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen
  - f) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen und Wettkämpfen

- g) die Anstellung oder Verpflichtung mit Dienstvertrag von Trainern, soweit es die finanziellen Mittel des Vereins zulassen. Die steuerrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.
- h) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate
- i) Förderung des gemeinsamen Miteinanders, Gewinnung neuer Mitglieder

#### **§ 4 Mitteleinsatz zur Zweckerreichung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter oder nachhaltige Trainertätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit i.d.S. trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Tätigkeiten i.d.S. können insbesondere Trainertätigkeiten im laufenden Trainingsbetrieb sowie der Einsatz externer Trainer bei Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen sein.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere angemessene Fahrtkosten, Reisekosten, Porto oder Telefonkosten sowie die nötigen Lehrgangsgebühren zum Erhalt oder Erwerb von Trainer- und Prüferqualifikationen. Über die Angemessenheit entscheidet der Vorstand. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Karate Dachverband NW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 5 Karate**

1. Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne dieser Satzung.
3. Shotokan-Karate Niederschelden und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des Shotokan-Karate Niederschelden ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreiben und zu betreiben. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des Shotokan-Karate Niederschelden sein.
4. Das Shotokan-Karate Niederschelden ist der Karate-Stilrichtung „Shotokan“ verbunden.

## **§ 6 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlagen von Shotokan-Karate Niederschelden sind die Satzung und ggf. erlassene Ordnungen. Die Satzung ist die Grundlage solcher Ordnungen. Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen von Shotokan-Karate Niederschelden. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung von Shotokan-Karate Niederschelden beschlossen.

## **§ 7 Organisation**

Aufgenommene Mitglieder erwerben mit der Aufnahme die Mitgliedschaft bei Shotokan-Karate Niederschelden und unterwerfen sich dieser Satzung. Die Satzungen der Vereine und Verbände, bei welchen Shotokan-Karate Niederschelden Mitglied ist, sind gleichsam für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich.

# **B MITGLIEDSCHAFT**

## **§ 8 Mitglieder**

1. Die Mitglieder von Shotokan-Karate Niederschelden sind:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um Shotokan-Karate Niederschelden und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen von Shotokan-Karate Niederschelden kostenlos teilnehmen. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung.
4. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen von Shotokan-Karate Niederschelden nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme bei Shotokan-Karate Niederschelden. Wer die Mitgliedschaft im Shotokan-Karate Niederschelden erwerben will, hat an dem Verein ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Das Aufnahmegesuch eines Geschäftsunfähigen oder eines Minderjährigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
2. Die Aufnahme kann schriftlich oder mündlich bestätigt werden und ist jedenfalls bei Abbuchung des ersten Mitgliedbeitrags erfolgt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder mit seinem Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalenderquartals (31.03., 30.06., 31.10. oder 31.12.) erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand von Shotokan-Karate Niederschelden zu richten.
4. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des Shotokan-Karate Niederschelden verletzt und/oder gegen die Satzungen des Shotokan-Karate Niederschelden hat.
5. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds können gestellt werden durch
  - a) die Mitglieder des Vorstands
  - b) die Mitgliederversammlung

6. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand von Shotokan-Karate Niederschelden. Das auszuschließende Mitglied kann vorab die Anhörung der Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder von Shotokan-Karate Niederschelden werden auch Mitglied im DJKB. In Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke stellt der DJKB Ausweise und Jahresmarken, die u.a. Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrgängen, Wettkämpfen oder Prüfungen sind, aus. Die hierdurch bedingten Kosten werden dem Mitglied durch Shotokan-Karate Niederschelden weiterbelastet.
2. Die Mitgliedschaft im Shotokan-Karate Niederschelden berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen von Shotokan-Karate Niederschelden. Unter Vorlage des Ausweises mit gültiger Jahresmarke sind die Mitglieder außerdem zur Teilnahme an allen anderen Veranstaltungen des DJKB sowie der angeschlossenen Vereine berechtigt, soweit die persönlichen Voraussetzungen nach Ausschreibung gegeben sind. Die dabei ggf. fälligen Gebühren gehen zu Lasten des Mitglieds.
3. Shotokan-Karate Niederschelden erhebt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag (ggf. quartalsweise). Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung von Shotokan-Karate Niederschelden. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Shotokan-Karate Niederschelden kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
5. Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
6. Die Mitgliedschaft im Shotokan-Karate Niederschelden verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Shotokan-Karate Niederschelden satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange von Shotokan-Karate Niederschelden nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
7. Als Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied von Shotokan-Karate Niederschelden sein.
8. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
9. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

## C ORGANE

### § 11 Organe des Shotokan-Karate Niederschelden

Organe von Shotokan-Karate Niederschelden sind:

- I) die Mitgliederversammlung
- II) der Vorstand

## I Die Mitgliederversammlung (MV)

### § 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie ist das oberste Organ von Shotokan-Karate Niederschelden
2. Der Beschlussfassung durch die MV unterliegen insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
  - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
  - e) die Entlastung der Mitglieder den Vorstand,
  - f) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - g) die Wahl von mindestens einem/einer RechnungsprüferIn
  - h) die Festsetzung der Umlagen und Gebühren,
  - i) die Änderung der Satzung,
  - j) der Erlass von Ordnungen,
  - k) die Auflösung des Vereins, die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
  - l) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - m) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a - m.

### § 13 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstands,
- b) den übrigen Mitglieder.

### § 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorsitzende von Shotokan-Karate Niederschelden mit einer Frist von mindestens 1 Monat, zu außerordentlichen MV mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Vorstandssitzung hierüber keine Beschlüsse gefasst hat, anzugeben. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Dojo. Darüber hinaus kann die Einladung nicht regelmäßig trainierender Mitglieder elektronisch (Email, Fax) oder schriftlich erfolgen, soweit die betroffenen Mitglieder dem Verein entsprechenden Kontaktdaten zur Verfügung gestellt haben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine MV, die über die Auflösung des Vereins, eine Satzungsänderung oder -neufassung befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel aller Mitglieder vertreten

sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen. Die MV wird von dem/der 1. Vorsitzenden von Shotokan-Karate Niederschelden oder seinem/ihrer StellvertreterIn geleitet.

4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt die MV eine/n VersammlungsleiterIn, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der MV stellen. Anträge sind in der MV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche MV und spätestens eine Woche vorher für außerordentliche MV bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der Vorsitzende gibt die Anträge mit den Begründungen spätestens zwei Wochen bzw. 3 Tage vor der Tagung durch Dojo-Aushang bekannt und nimmt sie in die Tagesordnung auf. Eine elektronische Bekanntgabe per Mail ist ebenso zulässig, soweit die Mitglieder die notwendigen Daten dazu dem Verein zur Verfügung gestellt haben.
5. Beschlüsse über die Änderung/Neufassung der Satzung sowie der Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

## **II Der Vorstand**

### **§ 15 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben von Shotokan-Karate Niederschelden angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er gibt den Mitgliedern von Shotokan-Karate Niederschelden Richtlinien für ihre Tätigkeit und erlässt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
2. Der Vorstand bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der MV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
3. Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von Shotokan-Karate Niederschelden schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten von Shotokan-Karate Niederschelden während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
4. Der Vorstand hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die MV vorzulegen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte innerhalb des durch die MV beschlossenen Haushaltsplanes.
6. Der Vorstand bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten und Ausschüsse.

### **§ 16 Zusammensetzung des Vorstands**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) dem/der KassenführerIn
  - d) dem/der SchriftführerIn
  - e) dem/der BeisitzerIn
2. Die Vorstandsmitglieder a - b sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Eine Ämterhäufung für a – e ist nicht zulässig.
3. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Dojo-Leiter sowie den Geschäftsstellenleiter.

4. Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind im Außenverhältnis allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sind alle Mitglieder vertretungsberechtigt. Jedoch sollen insoweit die übrigen Mitglieder des Vorstands nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ihre Vertretungsmacht ausüben. Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 300 € die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitglieds erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 500 € ist die Zustimmung durch den gesamten Vorstand erforderlich.
5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstands ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten MV ist die Ernennung zu bestätigen. Alternativ kann der Vorstand eine MV für Neuwahlen einberufen.

### **§17 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder**

1. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderem Organ des Shotokan-Karate Niederschelden zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die 2. Vorsitzende diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der/Die 1. und 2. Vorsitzende sind gemeinsam für die sporttechnisch-organisatorischen Belange des Shotokan-Karate Niederschelden zuständig.
2. Der/Die KassenführerIn ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Shotokan-Karate Niederschelden verantwortlich.
3. Der/die SchriftführerIn ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des Shotokan-Karate Niederschelden.
4. Der/die BeisitzerIn soll insbesondere die Interessen einzelner Mitgliedergruppen (z.B. Jugend etc.) vertreten.

### **§ 18 Durchführung von Vorstandssitzungen**

1. Der Vorstand wird vom/von der 1. Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mind. eine Woche vorher allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln. Die Übermittlung ist auch elektronisch (z.B. Email, Fax, o.ä.) zulässig, soweit die betroffenen Mitglieder entsprechende Kontaktdaten dem Vorstand bekannt gemacht haben.
2. Der/Die 1. Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Vorstands, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Vorstands vorliegen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
4. In Sitzungen des Vorstands können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
5. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied je 1 Stimme.
6. Der Vorstand kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde oder Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder von Shotokan-Karate Niederschelden oder der übergeordneten Vereine und Verbände (vgl. § 1) bedienen.

## **D Verwaltung, Wirtschaftsführung**

### **§ 19 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung**

Die Wirtschaftsführung von Shotokan-Karate Niederschelden richtet sich nach dem in der vorangegangenen Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan sowie den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins.

### **§ 20 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 21 Rechnungsprüfer**

1. Die Bestellung der RechnungsprüferInnen erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig. RechnungsprüferInnen sollen dem Shotokan-Karate Niederschelden angehören. Sie sollen nicht Mitglied im Vorstand sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens ein RechnungsprüferIn zu wählen. Sind mehrere RechnungsprüferInnen gewählt, üben diese ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die RechnungsprüferInnen haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens von Shotokan-Karate Niederschelden zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Vorstands oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

### **§ 22 Haftungsausschluss**

1. Shotokan-Karate Niederschelden und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
2. Shotokan-Karate Niederschelden haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt sind.

### **§ 23 Abstimmung und Wahlen**

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
4. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.



5. Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis und/oder ein Formfehler festgestellt wird.
6. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
7. Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere KandidatenInnen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der KandidatenInnen erreicht, so findet zwischen den zwei KandidatenInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
8. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des Shotokan-Karate Niederschelden ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem VersammlungsleiterIn sowie dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

## **E Schlussbestimmung**

### **§ 24 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung von Shotokan-Karate Niederschelden kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 14 Nr. 3). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 14 Nr. 5.
2. Diese MV ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.11.2011 in Kraft gesetzt.